

99010022020012, 99010022020012

# Beantragen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/265508002/L100012>

| Modul                     | Sachverhalt                                                                                                                                        |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99010022020012, 99010022020012                                                                                                                     |
| Leistungsbezeichnung I    | Beantragen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle                                                             |
| Leistungsbezeichnung II   | Beantragen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle                                                             |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug                                                                                             |
| Quellredaktion            | Schleswig-Holstein                                                                                                                                 |
| Freigabestatus Katalog    | fachlich freigegeben (gold)                                                                                                                        |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber)                                                                                                                      |
| Begriffe im Kontext       | Härte, außergewöhnliche, Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung, Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung bei bei weiterem Vorliegen außergewöhnlicher Härte |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung                                                                                                                    |
| Leistungsgruppierung      | Aufenthaltstitel (010)                                                                                                                             |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verrichtungskennung           | Verlängerung (020)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| SDG-Informationsbereich       | Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Lagen Portalverbund           | Einwanderung (1080100)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Fachlich freigegeben am       | 29.10.2020                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Fachlich freigegen durch      | Sächsisches Staatsministerium des Innern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Handlungsgrundlage            | § 25b Abs. 1 i.V.m. § 8 AufenthG<br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Teaser                        | Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wegen Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Volltext                      | <p>Sie sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis wegen Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte. Die Härtefallbegründenden Umstände sind auch weiterhin gegeben. Dann kann Ihnen diese Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für Sie auch weiterhin eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.</p> <p>Außerdem dürfen die Gründe, die ein Ausreisehindernis begründen, sowie die sonstigen einer Beendigung des Aufenthalts entgegenstehenden Gründe nicht entfallen sein.</p> <p>Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis müssen weiterhin gegeben sein (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, geklärte Identität, kein Ausweisungsinteresse), sofern die Ausländerbehörde nicht im Ermessen hiervon absieht.</p> <p>Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis berechtigt Sie weiterhin nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie kann nur auf Antrag durch die</p> |

## Modul

## Sachverhalt

Ausländerbehörde erlaubt werden.

Ihnen gegenüber kann auch weiterhin eine Wohnsitzauflage erlassen werden.

Sie haben Anspruch auf Sozialleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII) und Kindergeld.

Ein Familiennachzug ist ausgeschlossen.

Sie haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.

## Erforderliche Unterlagen

- bisherige Aufenthaltserlaubnis
- aktuelles biometrisches Foto
- Nachweise der Identität, wenn vorhanden z. B. Pass, ID Card, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde; Staatsangehörigkeitsausweis
- Nachweis über Ihre Krankenversicherung
- Mietvertrag

## Voraussetzungen

- Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn die Voraussetzungen, die bei der erstmaligen Erteilung vorliegen müssen, weiterhin vorliegen.
- Vorliegen eines Antrages auf Verlängerung
- keine Versagungsgründe
- kein Einreise- oder Aufenthaltsverbot

## Kosten

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von bis zu drei Monaten ist eine Gebühr in Höhe von 96 Euro fällig (bei Minderjährigen 48 Euro). Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten ist eine Gebühr in Höhe von 93 Euro fällig (bei Minderjährigen 46,50 Euro).

Gebührenbefreiung bei Bezug von Sozialleistungen

## Verfahrensablauf

Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis müssen Sie in der Regel persönlich - frühzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis - bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                              | <p>Vereinbaren Sie mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. Sie können sich dazu auch auf der jeweiligen Website der Ausländerbehörde über den Ablauf der Beantragung informieren und welche Unterlagen Sie in welcher Form vorlegen müssen.</p> <p>Haben Sie fristgemäß (vor Ablauf der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis) einen Antrag auf Verlängerung gestellt, gilt Ihr bisheriger Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt.</p> <p>Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, beauftragt die Ausländerbehörde die Bundesdruckerei, den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) mit neuem Gültigkeitsdatum herzustellen</p> <p>Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens bis zur Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis informieren Sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde</p> |
| Bearbeitungsdauer            | Ihnen wird in der Regel bei der Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der zuständigen Ausländerbehörde die Dauer des Verfahrens mitgeteilt (etwa 6 bis 8 Wochen). Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Frist                        | Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis: • Grundsätzlich nur für Zeitraum, der für Erreichung des Aufenthaltszwecks erforderlich ist, längstens drei Jahre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| weiterführende Informationen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Hinweise                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Rechtsbehelf                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Kurztext                     | Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über die Erteilungsdauer von sechs Monaten hinaus ist nicht zulässig, solange Sie sich bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Modul             | Sachverhalt                                                                                                                                                              |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | Persönliches Erscheinen erforderlich: ja                                                                                                                                 |
|                   | Zuständig: Ihre örtlich zuständige Ausländerbehörde                                                                                                                      |
| Ansprechpunkt     | Örtlich zuständige Ausländerbehörde                                                                                                                                      |
| Zuständige Stelle | Örtlich zuständige Ausländerbehörde Ihrer kreisfreien Stadt oder Ihres Landkreises                                                                                       |
| Formulare         | Erhalten Sie von Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde                                                                                                              |
|                   | Onlineverfahren möglich: nein                                                                                                                                            |
|                   | Persönliches Erscheinen erforderlich: ja                                                                                                                                 |
| Ursprungsportal   | Applying for an extension of the residence permit for exceptional hardship cases, Beantragen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle |